

Bundesamt für Statistik
Direktionsstab
Rechtsdienst
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Bern, 10. Juni 2013 sgv-Sc

Anhörungsantwort
Teilrevision der Statistikerhebungsverordnung und neue Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Datenverknüpfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband beurteilt beide Vorlagen positiv, solange sie immer und unter allen Umständen den integralen Datenschutz gewährleisten. Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Auskunftspflicht für viele KMU Regulierungskosten verursacht und deshalb eine Quelle der Frustration ist. Dies ist umso problematischer, als die Statistiken (Auswertungen) des BFS selten die KMU als statistische Kategorie behandeln, d.h. in den veröffentlichten Berichten erkennen sich eben diese Unternehmen nicht wieder. Es ist deshalb zu überlegen, die grundsätzliche Auskunftspflicht zu lockern oder in den statistischen Erhebungen jeweils eine Kategorienauswertung „KMU“ einzuführen.

1. Zur Verordnung des EDI über die Vornahme statistischer Datenverknüpfungen

Der sgv stimmt der Änderung zu. Gleichzeitig verlangt der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft, dass Verknüpfungsgenehmigungen restriktiv gewährt werden und dass Daten anonymisiert verknüpft werden.

2. Zur Statistikerhebungsverordnung

Der sgv stimmt den Änderungen zu unter dem Vorbehalt, dass Verknüpfungsgenehmigungen restriktiv gewährt werden. Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft verlangt, dass das BFS jährlich über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverknüpfungen Auskunft gibt.

Deshalb ist Art. 13i (neu) mit einem dritten Absatz zu ergänzen: „Das BFS erstattet jährlich Bericht über die Aktivitäten im Zusammenhang mit Datenverknüpfungen.“

Darüber hinaus regt der sgv an, Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern: „...Die Auskunft ist grundsätzlich freiwillig.“

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter